

Stenographischer Bericht

über die

16. Sitzung der provisorischen Landesversammlung am 25. April 1919.

Inhalt:

Petition.

Antrag der Abg. Tauschmann und Genossen, betreffend die Ausgestaltung des Staats telegraphen- und Fernsprechwesens in Steiermark.

Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuß.

Auflage (Beilagen Nr. 144, 145, 147 und 148).

Zuweisungen

1. des Berichtes des steiermärkischen Landesrates mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend eine Landeswertabgabe von Waldbland und Baugründen (Beilage Nr. 144), und

2. des Berichtes des steiermärkischen Landesrates, betreffend die Flüssigstellung der Kündigungsgelder für Mannschafspersonen der Volkswehr und der liquidierenden Körperschaften (Beilage Nr. 145) an den Finanzausschuß.

Regierungsvorlage, Gesetz über die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden (Beilage Nr. 146).

Zuweisung an den Landeskulturausschuß.

Mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 135, mit Vorlage von Gesetzentwürfen, betreffend die Durchführung der Neuwahl für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz. — (Annahme der vom Verfassungsausschuß vorgelegten Gesetzentwürfe.)

Mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 134, mit Vorlage einer Gemeindevahlordnung. — (Annahme des vom Verfassungsausschuß vorgelegten Gesetzentwurfes und des Abänderungsantrages des Landesrates Dr. Gargitter.)

Mündlicher Bericht des Unterrichtsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 137, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit § 27 des Gesetzes vom 4. Februar 1870,

L.-G.-Bl. Nr. 15, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen abgeändert wird. — (Annahme des vom Unterrichtsausschuß vorgelegten Gesetzentwurfes.)

Mündlicher Bericht des Unterrichtsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 138, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit § 12 des Gesetzes vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 73, betreffend die Regelung der Lehrergehälte, sowie die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen, und § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.-G.-Bl. Nr. 8 für 1902, betreffend eine neue Pensionsvorschrift für die an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule in Steiermark angestellten Lehrpersonen und ihre Hinterbliebenen, insoweit diese Bestimmungen ein Eheverbot für Lehrerinnen enthalten, außer Kraft gesetzt werden. — (Annahme des vom Unterrichtsausschusses vorgelegten Gesetzentwurfes.)

Mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 140, betreffend die Verstaatlichung der städtischen Polizei in der Landeshauptstadt Graz. — (Annahme des vom Verfassungsausschuß vorgelegten Gesetzentwurfes.)

Mündlicher Bericht des Gemeindeausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 142, über das Ansuchen des Bezirkes Stainz um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 86 Prozent im Jahre 1919. — (Annahme des Antrages des Gemeindeausschusses.)

Anfrage der Abg. Schlager und Genossen an den Landeshauptmann, wegen Steigerung der Grundpachtpreise.

Anfrage der Abg. Gruby, Wastian, Feld und Genossen, betreffend die Sachdemobilisierung, beziehungsweise Verteilung des in Steiermark lagernden militärischen Sanitätsmaterials.

Beantwortung der Anfrage der Abg. Gföller, Neufuß, Pongraf, Sahringer und Genossen an die Landesregierung, betreffend Forderungen der landschaftlichen Forstarbeiter durch den Landeshauptmann.

Beantwortung der Anfrage der Abg. Pichler, Gföller, Regner und Genossen an die Landesregierung, betreffend Vernachlässigung des Anbaues und der Einbringung der vorjährigen Ernte und willkürlichen Entziehung von Pachtgründen an Kleinbesitzer und Arbeiter, sowie Massenkündigungen von Wohnungen durch die Gutsverwaltung Leuzendorf durch den Landeshauptmann.

Beginn der Sitzung 4 Uhr 30 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Landeshauptmann Dr. Wilhelm Raan und Landeshauptmann-Stellvertreter Doktor Anton Rintelen.

Schriftführer: die Abg. Alois Lindner und Dr. Gottlieb Tunner.

Landeshauptmann: Ich eröffne die 16. Sitzung der laufenden Tagung.

Eingelangt ist eine Denkschrift der Agrartechniker des deutschösterreichischen Staatsdienstes in Steiermark, betreffend Maßnahmen zur ehesten Durchführung der technischen und wirtschaftlichen Fragen bei den Agrarbehörden. Ich werde diese Denkschrift als Begehrschrift behandeln und dem Landeskulturausschusse zuweisen.

Am Schlusse der Sitzung werde ich mir erlauben, die seinerzeit gestellte Anfrage der Abg. Gföller und Genossen, betreffend Forderungen der landschaftlichen Forstarbeiter und der Herren Abg. Gföller und Genossen, betreffend die Vernachlässigung des Anbaues und der Einbringung der vorjährigen Ernte und willkürliche Entziehung von Pachtgründen an Kleinbesitzer und Arbeiter, sowie Massenkündigungen von Wohnungen durch die Gutsverwaltung Leuzendorf zu beantworten.

Ferner sind für die heutige Sitzung Anfragen der Herren Abg. Schlager und Genossen, betreffend willkürliche Steigerungen der Grundpachtpreise und der Herren Abg. Gruby und Genossen, betreffend die Sachdemobilisierung, beziehungsweise Verteilung des in Steiermark lagernden Sanitätsmaterials eingelangt. Ich werde diese beiden Anfragen am Schlusse der Sitzung behandeln.

Weiters liegt ein Antrag des Herrn Abg. Taufmann und Genossen vor, betreffend die Ausgestaltung des Staatstelegraphen- und Fernsprechwesens in Steiermark. Wenn nicht eine erste Lesung

gewünscht, oder eine Erklärung hierüber vorbehalten wird, werde ich den Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuweisen.

Aufgelegt wurde in der heutigen Sitzung der Bericht des steiermärkischen Landesrates mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend eine Landeswertabgabe von Waldbland und Baugründen (Beilage Nr. 144).

Bericht des steiermärkischen Landesrates, betreffend die Flüssigstellung der Kündigungsgelder für Mannschaffspersonen der Volkswehr und der liquidierenden Körperschaften (Beilage Nr. 145).

Wenn bezüglich dieser beiden Berichte keine erste Lesung verlangt wird, so weise ich sie dem Finanzausschusse zu.

Weiters liegt ein Antrag, beziehungsweise eine Regierungsvorlage vor mit einem Gesetz über die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden.

Eine erste Lesung wird nicht verlangt, ich weise demnach die Vorlage dem Landeskulturausschusse zu.

Weiters sind aufgelegt die bereits dem Finanzausschusse und Unterrichtsausschusse, beziehungsweise dem Finanz- und volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesenen Anträge der Herren Abg. Wastian und Genossen, betreffend die Fürsorge an Krüppelkindern, Beilage Nr. 147, und der Antrag der Herren Abg. Einspinner und Genossen, betreffend Vorsorgen für Handwerkeransiedlungen am Lande (Beilage Nr. 148).

Wir schreiten nunmehr zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist der

mündliche Bericht des Verfassungsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 135, mit Vorlage von Gesetzentwürfen, betreffend die Durchführung der Neuwahl für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, Abg. Mutsch, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter des Verfassungsausschusses Mutsch (von der Rednerbühne): Für die Vornahme der Wahlen in den Grazer Gemeinderat ist ein besonderes Landesgesetz notwendig. Der Gemeinderat der Stadt Graz hat in seiner Sitzung vom 14. April 1919 einen diesbezüglichen Gesetzentwurf zum Beschlusse erhoben und hat sohin diesen Gesetzentwurf dem Landesrate übermittelt. Gleichzeitig wurde in der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beschlossen, an den Landesrat mit dem Ersuchen heranzutreten, derselbe

wolle der Landesversammlung ein Gesetz vorlegen, mit welchem die gleichzeitige Vornahme der Wahlen in den Landtag und in den Grazer Gemeinderat festgelegt werden solle.

Die Vorlage, die zur Verhandlung steht, besteht aus dem Gesetze, betreffend die Erlassung einer neuen Gemeindewahlordnung und die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz und aus dem Gesetze, betreffend die gleichzeitige Durchführung der Neuwahl für die Gemeindewahl der Landeshauptstadt Graz und der Landtagswahl im Jahre 1919. Zur meritorischen Behandlung der vorliegenden Gesetze ist deshalb nichts zu bemerken, weil das Wahlrecht nachgebildet ist dem Wahlrechte für die konstituierende Nationalversammlung und dem Wahlrechte für den Landtag. Für die Wählbarkeit ist in der Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz ebenso wie in der Wahlordnung für den Landtag das 26. Lebensjahr festzusetzen. Ausdrücklich zu bemerken wäre, daß die angestellten Bediensteten der Stadtgemeinde von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sind. Die Stadt Graz bildet einen einzigen Wahlkörper, die Möglichkeit der Listenkoppelung ist in das Gesetz nicht aufgenommen. Weiters wäre zu bemerken, daß amtliche Stimmzettel nicht ausgegeben werden. Eine Neuerung ist in der Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz insofern aufgenommen worden, als die Ermittlung des Wahlergebnisses nach dem sogenannten Hagenbach-Bischoff'schen Verfahren erfolgen soll und nicht nach dem Verfahren für die Ermittlung des Wahlergebnisses für die konstituierende Nationalversammlung und so wird auch die Wahl in den Landtag vorzunehmen sein. Es wird mit dieser Vorlage eine vollständige Neuwahlordnung für die Landeshauptstadt Graz vorgelegt, beziehungsweise nach erfolgter Annahme zum Beschlusse erhoben werden.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat einige unwesentliche Änderungen an der Vorlage des Landesrates vorgenommen, und zwar zunächst die Streichung des Punktes 3 im § 19, welcher deshalb in der Gemeindewahlordnung überflüssig ist, weil in dem Gesetze wegen der gleichzeitigen Durchführung der Landtagswahl und der Wahl in den Grazer Gemeinderat die bezüglichen Bestimmungen ohnedies enthalten sind.

Weiters hat der Verfassungsausschuß beschlossen, im § 28, Absatz 1, den Punkt 3 zu streichen. Dieser Punkt 3 des § 28 beinhaltet die Bestimmung, daß mit den Wahlvorschlägen, die von den Parteien eingebracht werden, auch die Zustimmung der Wahlwerber vorzulegen ist, in welcher Zustimmung noch ausdrücklich

von dem Wahlwerber zu konstatieren wäre, daß er in einem Wahlvorschlage einer anderen Partei nicht enthalten ist. Der Verfassungs- und Gemeindeausschuß hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß diese Zustimmung der Wahlwerber keine absolute Notwendigkeit ist und daß dies nur eine Erschwerung für die Parteien bedeutet, von jedem Wahlwerber die ausdrückliche schriftliche Zustimmung einholen zu müssen. Im übrigen ist diese Bestimmung gegenüber der Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung und für den Landtag eine Neuerung, und, wie ich bereits erwähnte, eine nicht unbedingt notwendige Neuerung, und deshalb hat der Ausschuß beschlossen, diesen Punkt 3 im § 28 zu streichen.

Weiters hat der Ausschuß beschlossen, im Artikel II der Gesetzesvorlage, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung, und zwar im § 4, ersten Absatz, die Worte „Gemeindeangehörige sind jene“ zu streichen und hätte dieser § 4, erster Absatz, nach erfolgter Streichung zu lauten:

„Gemeindemitglieder sind jene, die in der Gemeinde heimatberechtigt sind.“

Diese Änderung hat sich deshalb als notwendig herausgestellt, weil in der neuen Gemeindeordnung ein Unterschied zwischen Gemeindeangehörigen und Gemeindemitgliedern nicht mehr gemacht wird, das Wahlrecht ein allgemeines und gleiches ist, irgend welche Vorzugsrechte Gemeindeangehörigen oder Gemeindemitgliedern nicht eingeräumt werden. Das sind die Änderungen, die vom Gemeinde- und Verfassungsausschuße beschlossen worden sind.

Ich beantrage nunmehr, nachdem ich voraussetze, daß alle Herren die Vorlage durchgesehen haben, im Namen des Verfassungs- und Gemeindeausschusses (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle die unter I und II angeführten Gesetze mit den vom Ausschusse für Gemeinde- und Verfassungsangelegenheiten beantragten Änderungen beschließen und den Landesrat ermächtigen an diesen Gesetzen allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen vorzunehmen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter hat die allgemeine und besondere Erörterung über das Gesetz zusammengezogen. Ich halte mich jedoch im Sinne der Bestimmungen der §§ 33 und 34 der Geschäftsordnung trotzdem für verpflichtet, die Abstimmung zunächst dahin einzuleiten, ob in eine Einzelberatung eingegangen werden soll, wenngleich durch die Art des Referates diese Frage überholt ist.

(Das Eingehen in die Einzelberatung wird beschlossen.)

Wir gehen also in die Einzelberatung des in Beratung stehenden Gesetzes ein. Wünscht einer der Herren das Wort? (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall. Wünscht der Herr Berichterstatter noch irgend etwas zu bemerken? (Nach einer Pause:) Es ist dies gleichfalls nicht der Fall.

Ich bitte daher die Mitglieder des hohen Hauses, welche im Sinne des Antrages des Herrn Berichterstatters die beiden Gesetze in der Beilage Nr. 135 annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Erscheint angenommen und hiemit ist der Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Verfassungsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 134, mit Vorlage einer Gemeindewahlordnung.

Berichterstatter ist Herr Abg. Fischer.

Berichterstatter des Verfassungsausschusses Fischer (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Die Vorlage Nr. 134 des steiermärkischen Landesrates mit dem Entwurfe einer neuen Gemeindewahlordnung ist die Abstattung einer langjährigen Schuld an die breiten Schichten der Bevölkerung unseres Landes, die bisher nur sehr wenig an der Verwaltung der Gemeinden mitwirken konnten. Das bisherige Gemeindewahlgesetz war das rückständigste, was es in den Alpenländern an Wahlgesetzen gegeben hat. Niederösterreich und Oberösterreich hatten schon lange wenigstens den 4. Wahlkörper in den Gemeinden eingeführt und in größeren Gemeinden auch das Verhältniswahlrecht festgelegt. Die großen Schichten der nun neuauftretenden Parteien waren in den Gemeinden von Nieder- und Oberösterreich ihrer Stärke entsprechend vertreten, die Arbeiterschaft hatte ihren Anteil an der Gemeindeverwaltung dieser Städte in Nieder- und Oberösterreich. Dagegen war unsere Gemeindewahlordnung in Steiermark eine Sammlung von Rückständigkeiten. Mit Ausnahme der Stadt Graz war überall noch das mündliche, öffentliche Verfahren sowie das Wahlkörperystem festgelegt. Was sich bei den Gemeindewahlen alles ereignet hat, ist den Mitgliedern dieses hohen Hauses genügend bekannt. Es ist deshalb erfreulich, daß der Entwurf des Landesrates mit Vorlage der neuen Gemeindewahlordnung mit allen diesen Rückständigkeiten aufräumt. Es ist erfreulich, daß die neue Gemeindewahlordnung auf den Prinzipien des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes aufgebaut ist, daß alle Staatsbürger, Männer

und Frauen mit vollendetem 20. Lebensjahre das Wahlrecht in die Gemeinde bekommen. Es wird dadurch anerkannt, daß es wünschenswert und notwendig ist, daß ein junges und frisches Moment sich in den Wählermassen endlich betätigen kann. Es ist auch erfreulich, daß das neue Wahlrecht das Alter für die Wählbarkeit herabsetzt. Es hat seinerzeit im Gemeinde- und Verfassungsausschuß darüber eine lebhaftere Diskussion gegeben, als es sich darum gehandelt hat, das Alter für die Wählbarkeit in den Landtag festzustellen. Damals wurden Stimmen laut, man solle bei dem bisher festgesetzten 30. Lebensjahre bleiben und die Wählbarkeit mit diesem Alter festlegen. Der Ausschuß und das hohe Haus haben aber bestimmt, daß für die Wahl in den Landtag die Wählbarkeit mit dem 26. Jahre eintritt.

Die Vorlage, die ich im Namen des Ausschusses zu vertreten habe, geht weiter und setzt die Wählbarkeit mit dem 24. Lebensjahre fest. Das sind alles Fortschritte, die zu begrüßen sind, die im Interesse der Gemeinden gelegen sind und sich gewiß bewähren werden. Es ist auch zu begrüßen, daß es auf Grund dieser Gemeindewahlordnung möglich sein wird, trotzdem, daß die Gemeinden ein demokratisches Wahlrecht besitzen werden, ihre Interessen zu schützen.

Der Ausschuß hat heute den Beschluß gefaßt, dem hohen Hause zu empfehlen, diesen Gesetzentwurf zum Beschluß zu erheben. Wir haben lediglich einige kleine Abänderungen vorgenommen. Im Prinzipie jedoch hat sich der Ausschuß auf vorliegende Vorlage geeinigt und beschlossen, dem hohen Hause dieselbe zur Annahme zu empfehlen.

Bei dem Gesetze der provisorischen Landesversammlung für das Land Steiermark vom . . . über die Durchführung von Neuwahlen für alle Gemeinden im Lande schlägt der Ausschuß lediglich eine Änderung vor im Artikel 4, dahingehend, daß zwar die Wählerverzeichnisse für die konstituierende Nationalversammlung zugrunde zu legen sind, daß jedoch die Wählerverzeichnisse nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung richtigzustellen sind.

Eine diesbezügliche Änderung trifft auch ein beim § 11 der Gemeindewahlordnung, zunächst für die Verhältniswahlgemeinden. Im § 11 heißt es hier (liest):

„Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der in der betreffenden Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat, vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 20. Lebensjahr überschritten hat, vom Wahlrecht weder ausgeschlossen noch ausgenommen ist und

in das Wählerverzeichnis für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung eingetragen erscheint."

Nach dem Beschlusse des Gemeindeausschusses soll der letzte Satz des § 11 „und in das Wählerverzeichnis für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung eingetragen erscheint“ gestrichen werden, weil wir nämlich im Ausschusse den Beschluß gefaßt haben, dem Hause bei § 17 eine Änderung vorzuschlagen, dahingehend, daß es dort heißen soll (liest):

„Die Anlage des Wählerverzeichnisses hat auf Grund des Wählerverzeichnisses der Gemeinde für die konstituierende Nationalversammlung zu erfolgen, das nach dem Wählerverzeichnisse für die Landtagswahlen richtigzustellen ist.“

Der Gemeindeausschuß ist zur Überzeugung gekommen, daß es besser ist, die richtiggestellten Wählerverzeichnisse für die Landtagswahlen zugrunde zu legen, weil das die letzten sind, die bereits auf Grund der Erfahrungen bei der Wahl für die Nationalversammlung angelegt wurden. Bekanntlich waren die letzten Verzeichnisse für die Wahl in die Nationalversammlung sehr mangelhaft. Diese wurden dann richtiggestellt und es empfiehlt sich, daß man diese Verzeichnisse für die Landtagswahlen jetzt zugrundelegt.

Ein weitere Änderung schlägt der Ausschuß vor beim zweiten Absätze des § 17. Hier heißt es (liest):

„Hiebei sind nur die Richtigstellungen vorzunehmen usw.“

Es soll heißen (liest):

„Sobin sind nur die Richtigstellungen vorzunehmen usw.“

die sich gegenüber dem Wählerverzeichnisse da und dort ergeben und die das Gesetz hier im Entwurfe hat.

Weiters soll eine Abänderung bei § 20 eintreten, daß der § 20 dann lautet (liest):

„Gegen die Wählerverzeichnisse kann jede Person, der in der betreffenden Gemeinde das Wahlrecht zusteht, innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich bei der Gemeindevahlbehörde wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme von vermeintlich Wahlberechtigten Einspruch erheben.“

Und dann wird fortgesetzt (liest):

„Wird der Einspruch schriftlich erhoben, so ist für jeden einzelnen Fall eine besondere Eingabe einzubringen.“

Das sind die Änderungen, die der Ausschuß vorschlägt, an dem Entwurfe vorzunehmen, der sonst im übrigen die Zustimmung des Ausschusses gefunden hat.

Die gleichen Änderungen treten dann selbstverständlich auch ein bei b) Gemeindevahlordnung für die Mehrheitswahlgemeinden.

Der Ausschuß hat die Bestimmungen, die sich im § 1 finden, gebilligt und beschlossen, lediglich dem hohen Hause in Vorschlag zu bringen, die gleichen Änderungen, die bei den §§ 11, 17 und 20 vorgenommen werden, auch bei der Gemeindevahlordnung für die Mehrheitswahlgemeinden vorzunehmen.

Im übrigen darf ich im Namen des Ausschusses den Antrag stellen, den Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zu Artikel 4 und zu den §§ 11, 17 und 20 der Gemeindevahlordnung, wie ich sie eben besprochen habe, zum Beschlusse zu erheben.

Hohes Haus! Im Anhange hiezu gestatte ich mir zu referieren über Petition Nr. 48, welche sich mit dieser Sache beschäftigt. Es ist dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse die Petition des politischen Vereines der deutschen Festangestellten in Steiermark, Bezirksgruppe Eibiswald, zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen. In dieser Petition wird dagegen protestiert, daß die öffentlichen Beamten von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach dem neuen Gemeindevahlgesetz ausgeschlossen sein sollen.

Die Petition ist dadurch überholt, daß die Wünsche der Petenten bereits in der Gemeindevahlordnung berücksichtigt worden sind. Es ist nach dem Gesetzentwurfe wählbar jeder deutschösterreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der in der betreffenden Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat, vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 24. Lebensjahr überschritten hat und von der Wählbarkeit weder ausgeschlossen noch ausgenommen ist.

Es sind nach § 15, Absatz 2 a, von den öffentlichen Angestellten nur ausgenommen die zur Besorgung der Gemeindegeschäfte bestellten, besoldeten, der Disziplinargewalt des Bürgermeisters unterstehenden Beamten und Diener der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste befinden. Aber alle sonstigen öffentlichen Angestellten, Beamte, Diener, Lehrer, Militärpersonen sind nach dem Gesetzentwurfe wählbar.

Ich darf bitten, daß das hohe Haus den Bericht des Verfassungsausschusses über diese Petition Nr. 48 zur Kenntnis nimmt und darf weiter den Antrag stellen, die bezüglichlichen Gesetzentwürfe zum Beschlusse zu erheben.

(Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Rinkelen hat während der Berichterstattung den Vorsitz übernommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Rinfelen**: Hat jemand in der allgemeinen Debatte zu dem Gesetze etwas zu bemerken? Ich erteile Herrn Abg. **Saringer** das Wort.

Abg. Saringer: Hohes Haus! Wir alle sind überzeugt, daß es notwendig ist, daß die derzeit bestehenden Gemeindevertretungen neu gewählt werden, weil die meisten überhaupt schon länger in Funktion sind, als sie es nach dem Gesetze sein konnten. Aber wir haben gegen den vorliegenden Entwurf doch gewisse prinzipielle Bedenken vorzubringen. Insbesondere muß gesagt werden, daß es unbegreiflich ist, daß dieser Entwurf drei verschiedene Wahlrechte festlegt: Ein Mehrheitswahlrecht für Gemeinden bis zu 60 Wähler, ein solches mit zwei Wahlkörpern für Gemeinden bis zu 1000 Wähler und das Proportionalwahlrecht für die übrigen Gemeinden, das auch gelten soll für solche Gemeinden, die über 300 Wähler haben und von denen mehr als 10 Prozent krankenversicherungspflichtige Einwohner sind.

Nun sind wir der Ansicht, daß man heute nicht beurteilen kann, welche Folgen diese einzelnen Bestimmungen auf die Gestaltung der Wahlen und die zukünftige Arbeit in der Gemeinde haben werden. Schon mit Rücksicht darauf, daß es notwendig ist, daß diese Vorlage so rasch als möglich durchgeführt wird, nehmen wir eine zuwartende Haltung nach dieser Richtung ein. Wir behalten uns vor, in späterer Zeit auf diese Sache zurückzukommen und eventuell andere Anträge zu stellen.

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Rinfelen**: In der Spezialdebatte hat sich zum Wort gemeldet der Herr Landesrat **Dr. Gargitter**; ich erteile ihm daselbe.

Landesrat **Dr. Gargitter**: Ich habe nicht die Absicht zum Gesetze im allgemeinen zu sprechen, sondern möchte nur darauf hinweisen, wie heute derartige Gesetze zustande kommen. Das Gesetz wird in Wien gemacht, kommt auf die Rotationsmaschine der Staatsdruckerei, geht in die Landstube und über die Rotationsmaschine der Druckerei der Landesregierung und die Parteien im Lande, welche auch in Wien die Regierung bilden, schließen sich bei der Vorberatung dem Gesetze an, und dann liegt uns das Gesetz vor. Ich möchte nur eine Bestimmung herausgreifen und erwähnen, wie sich den betreffenden Punkt die Wiener Regierung vorgestellt hat. Es handelt sich um jene Beschränkung des passiven Wahlrechtes, die den Gegenstand der Petition des Vereines der Festangestellten von Eisbühl gebildet hat. Die Wiener Regierung hat sich im § 15 des Ge-

setzentwurfes auf den durchaus unmodernen rückständigen Standpunkt gestellt, daß von der Wählbarkeit in den Gemeinderat ausgeschlossen sein sollen die Beamten der Bezirkshauptmannschaft, der Landesregierung und des Landesrates. Eine große Anzahl von Staatsbeamten wäre daher nicht berechtigt gewesen, sich in die Gemeindevertretung wählen zu lassen; dazu kam die weitere Bestimmung des Mustergesetzes, daß die zur Besorgung der Gemeindegeschäfte bestellten, besoldeten Beamten und die Diener der Gemeinde, solange sie sich im wirklichen Dienste befinden, gleichfalls das passive Wahlrecht nicht haben. Noch schlimmer war die Bestimmung im § 47 wonach von der Wahl zum Bürgermeister, seinen Stellvertretern und zu den übrigen Vorstandsmitgliedern, welche aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind, ausgenommen sein sollten die Geistlichen aller Konfessionen, Beamten und Diener des Staates, des Landesrates und öffentlicher Fonds, Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und Militärpersonen.

Diesem großen Kreise von Wählern wollte man das Recht, in den Vorstand einer Landgemeinde gewählt zu werden, nehmen.

Ich kann nur meinem Erstaunen darüber Ausdruck geben, daß in einer Zeit der Demokratie, eine demokratische Regierung eine derartige Bestimmung den Landesräten zur Annahme empfehlen konnte.

Nun wurden über unseren Protest in der Landesrats-sitzung diese Bestimmungen zum größten Teile fallen gelassen, jedoch ist noch immer eine geblieben, und zwar die Bestimmung im § 15, Absatz 2, lit. a, des Entwurfes, wonach von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind „die zur Besorgung der Gemeindegeschäfte bestellten, besoldeten, der Disziplinargewalt des Bürgermeisters unterstehenden Beamten und Diener der Gemeinde, solange sie sich im wirklichen Dienste befinden“. Ich sehe ohne weiteres ein, daß man den einzigen Gemeindefunktionär in einer Landgemeinde in den Gemeindevorstand nicht wählen können, das wird auch nicht geschehen und wird niemandem einfallen. Warum aber Beamte eines größeren städtischen Verwaltungsapparates, welche Vertreter einer konsumierenden Gruppe sind, in den Gemeindevorstand nicht gewählt werden sollen, das vermag ich nicht einzusehen. Die Stadt Graz war in dieser Beziehung moderner. Sie hat in ihrem Gesetzentwurfe keine Ausnahme hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechtes gemacht. Ich stelle den Antrag, es sei im § 15, im Absatz 2 lit. a zu streichen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Rintelen**: Wünscht jemand etwas in der Einzelerörterung zu bemerken? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, erteile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter des Verfassungs- und Gemeindevorschusses **Fischer**: Hohes Haus! Ich kann gegenüber den Ausführungen des Herrn Landesrates Dr. Gargikter nur die Ausschussvorlage aufrecht erhalten. Der Verfassungs- und Gemeindevorschuss hat eine Änderung der Vorlage nicht beschlossen, und ich muß daher den Beschluß des Ausschusses aufrecht erhalten und bitte den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Rintelen**: Ich bringe zuerst den Antrag des Herrn Landesrates Dr. Gargikter zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche für den Antrag auf Ausschaltung dieser Ausnahmsbestimmung im § 15, Absatz 2, lit. a, stimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit Mehrheit angenommen. Ich bringe nun den gesamten Antrag des Herrn Berichterstatters mit dieser soeben beschlossenen Modifikation zur Abstimmung und ersuche die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Ist einstimmig angenommen.

Punkt 3 der Tagesordnung entfällt. Wir kommen sofort zum Punkte 4:

Mündlicher Bericht des Unterrichtsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 137, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit § 27 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen abgeändert wird.

Berichterstatter Abg. **Herz** hat das Wort.

Berichterstatter des Unterrichtsausschusses **Herz** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! In der Sitzung der provisorischen Landesversammlung vom 24. Jänner 1919 wurde das Schulaufsichtsgesetz abgeändert und aus diesem Schulaufsichtsgesetz die Institution des Ortsschulaufsichters beseitigt.

Nun kommt aber dieser Ortsschulaufsicht als solcher im Gesetze vom 4. Februar 1870, und zwar im § 27 vor und muß daher auch dieser Paragraph abgeändert werden. Der Landesrat, beziehungsweise der Unterrichtsausschuss schlagen nun vor, daß ein Gesetz zu beschließen wäre, wonach der § 27 des Gesetzes vom

24. Februar 1870 in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten hätte. Das Gesetz hätte zu lauten (liest):

„Artikel I.

§ 27 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15, hat in der gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und zu lauten, wie folgt:

§ 27.

Der Ortsschulrat prüft halbmonatlich die Verzeichnisse der Schulversäumnisse. Nach Maßgabe desselben schreibt er gegen die nachlässigen Eltern oder deren Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe, wie bei gänzlich versäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule (§ 25). Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gänzlich unstatthafter gleichzuhalten.“

Artikel II und III betreffen nur den Wirksamkeitsbeginn und die Durchführung.

Ich bitte um Annahme des Gesetzes.

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Rintelen**: Hat einer der Herren zum Antrage etwas zu bemerken? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so nehme ich an, daß die Herren einverstanden sind, daß die Generaldebatte und Spezialdebatte unter einem abgeführt wird. Ist zum Antrage überhaupt etwas zu bemerken? (Nach einer Pause:) Nachdem dies nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung.

(Das Gesetz wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Punkt 5 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Unterrichtsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 138, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit § 12 des Gesetzes vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 73, betreffend die Regelung der Lehrergehälter, sowie die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, und § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.-G.-Bl. Nr. 8 für 1902, betreffend eine neue Pensionsvorschrift für die an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule in Steiermark angestellten Lehrpersonen und ihre Hinterbliebenen, insoweit diese Bestimmungen ein Eheverbot für Lehrerinnen enthalten, außer Kraft gesetzt werden.

Berichterstatterin ist Frau Abg. **Tausk**.

Berichterstatterin des Unterrichtsausschusses **Tausk** (von der Rednerbühne): Hohe Landesversammlung! Im Prinzip ist gar nichts neues vorzubringen. Es handelt sich nur um die Abänderung eines Beschlusses, der schon einmal gefaßt wurde, und zwar in der

11. Sitzung der provisorischen Landesversammlung vom 30. Jänner 1919. Damals wurde beschlossen (liest):

„Die Verhehlchung einer weiblichen Lehrkraft gilt in Zukunft nicht mehr als freiwillige Dienstentfagung und für die Verhehlchung einer weiblichen Lehrperson mit einem Lehrer ist keine Bewilligung des Landeschulrates mehr erforderlich.“

Diese Bestimmung ist rückwirkend für alle jene Fälle, in denen während des Krieges eine mit einem Nichtlehrer verheiratete weibliche Lehrkraft auf Kriegsdauer im Dienste belassen wurde.

Die Verheiratung ist längstens binnen 14 Tagen im Dienstwege an den Bezirksschulrat zu melden.“

Nun ist vom Staatsrate der Beschluß mit dem Bemerkten zurückgekommen, daß er in der vorgelegten Fassung zur Kundmachung nicht geeignet ist, sondern die Fassung des Beschlusses in der Form eines Gesetzes erforderlich ist, durch welches die bezüglichen Paragraphen im Sinne des Beschlusses abgeändert werden sollen. Der Landesrat hat nun beschlossen, der Landesversammlung zu beantragen, die bisher hierüber geltenden Bestimmungen aufzuheben und beantragt, das vorliegende Gesetz anzunehmen.

Hiezu ist folgendes zu bemerken: Der Landesrat hat sich veranlaßt gesehen, dem damaligen Beschlusse einen Satz hinzuzufügen, welcher die Versorgungsgenüsse und Dienstbezüge der verheirateten Lehrerinnen regeln soll, und dieser Satz lautet:

„Die verheirateten Lehrerinnen sind in Ansehung ihrer Dienstbezüge und der Versorgungsgenüsse wie ledige Lehrpersonen zu behandeln.“

Der Unterrichtsausschuß hat sich jedoch veranlaßt gefunden, diesen Satz wieder fallen zu lassen, und zwar aus triftigen Gründen, da wir uns nicht der Ansicht anschließen können, daß verheiratete Lehrerinnen in Ansehung ihrer Dienstbezüge und Versorgungsgenüsse wie ledige Lehrpersonen zu behandeln sind. Wir müssen schon den Standpunkt einnehmen, daß die Lehrerin in jenen Fällen, wo sie Versorger und Ernährer der Familie ist, auch in jene Versorgungsgenüsse treten muß, wie die Hinterbliebenen nach Lehrern. Es ist gewiß nicht wünschenswert, daß die Frau der Ernährer und Versorger der Familie ist, aber, wenn der Fall eintritt, und jetzt, wo so viele Krüppel und Erwerbsunfähige aus dem Felde heimgekommen sind, wird es nicht so selten sein, daß Frauen Witwen geworden sind und ihre Kinder selbst versorgen müssen; wenn also diese Fälle eintreten, müssen den Hinterbliebenen dieselben Rechte zustehen, wie den Hinterbliebenen nach Lehrern. Nachdem aber diese Bestimmung nicht

in dieses Gesetz, betreffend die Aufhebung des Eheverbotes für Lehrerinnen gehört, wurde beschlossen, diesen Absatz einfach zu streichen und die bezügliche Bestimmung in das neue Lehrergehaltsgesetz, welches ja noch verhandelt werden wird, aufzunehmen.

Ich glaube, nachdem der Beschluß des Unterrichtsausschusses einstimmig gefaßt wurde, der Landesversammlung die Annahme des Gesetzes in der jetzt vorgeschlagenen Fassung empfehlen zu können.

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Rintelen**: Wünscht jemand etwas zu bemerken? (Nach einer Pause:) Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß die General- und Spezialdebatte unter einem aufgeführt wurde und bringe daher den Antrag des Unterrichtsausschusses zur Abstimmung. (Das Gesetz wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Punkt 5:

Mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 140, betreffend die Verstaatlichung der städtischen Polizei in der Landeshauptstadt Graz.

Berichterstatter ist Herr Abg. **Fischer**, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Verfassungsausschusses **Fischer** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Es sind zwischen der Staatsregierung und der Landeshauptstadt Graz schon seit längerer Zeit eingehende Verhandlungen wegen Verstaatlichung der städtischen Polizei durchgeführt worden. Es ist das ein Petit, welches die Landeshauptstadt Graz schon seit vielen Jahren an die Regierung immer wieder erneuert hat und erst jetzt ist es möglich geworden, die betreffenden Verhandlungen zu einem gedeihlichen Abschluß zu bringen. Die Staatsregierung hat sich bereiterklärt, die gesamten Agenden des eigenen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Graz, und zwar insbesondere die polizeilichen Maßnahmen, die sonst im eigenen Wirkungskreise der Stadtgemeinde durchzuführen sind, in die Kompetenz der Staatspolizeibehörde zu übernehmen. Das vorgeschlagene Gesetz besagt im § 1, daß

„auf Grund des letzten Absatzes des § 37 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz (Gesetz vom 8. Dezember 1869, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 47) im Gebiete der Landeshauptstadt Graz folgende, nach Maßgabe der Bestimmungen des angeführten Paragraphen in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehörende Geschäfte der Ortspolizei aus diesem behufs Zuweisung an die staatliche Polizeibehörde ausgeschieden werden:

1. Die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums;

2. die Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen in den im vorausgehenden Punkte bezeichneten Belangen;

3. die Gefinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung;

4. die Sittlichkeitspolizei."

Im § 2 wird bestimmt (liest):

"Für die Beitragsleistung der Stadtgemeinde Graz zu den Kosten, die aus der Ausübung der im § 1 angeführten Geschäfte der Ortspolizei der Staatsverwaltung erwachsen, ist das diesbezüglich von der Stadtgemeinde und der Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen maßgebend."

Dieses Übereinkommen geht dahin, daß die Stadtgemeinde Graz an den Staat dieselbe Abgabe leistet, wie die Stadt Laibach, das wären 2 K pro Bevölkerung und Jahr. Die Verstaatlichung würde eine ganz bedeutende Entlastung der Finanzen unserer Landeshauptstadt darstellen. Das hohe Haus wird aus zwei Vorlagen, die im Laufe der Session zur Verhandlung kommen werden, ersehen, daß die finanzielle Lage der Stadt Graz eine äußerst trostlose ist. Ich habe im Namen des Verfassungsausschusses das hohe Haus zu bitten, den Antrag anzunehmen, der dahin geht (liest):

"Die hohe Landesversammlung wolle das in Beilage Nr. 140 vorliegende Gesetz beschließen und den Landesrat ermächtigen, an diesem Gesetze allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen vorzunehmen."

Ich bitte um Annahme des Antrages und des Gesetzes.

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Rintelen**: Wenn kein Widerspruch erfolgt, so werde ich die General- und Spezialdebatte vereinen. Ich frage, ob jemand das Wort wünscht?

Abg. **Herz**: Der Herr Bürgermeister Fizia hat mich ersucht, einen Wunsch vorzubringen. Das Gesetz wird wahrscheinlich beschlossen. Nun hat der Herr Bürgermeister gewichtige Bedenken bezüglich Veröffentlichung des Gesetzes, und ersucht, die Landesversammlung wolle den Herrn Landeshauptmann ersuchen, das Gesetz erst kundzumachen, wenn der Vertrag der Stadt Graz mit dem Staatsamte rechtsgültig unterzeichnet sein wird. Er hat dafür Gründe, die er mir nicht offenbart hat; sie sind jedenfalls gewichtig. Er hat mich ersucht, den Wunsch vorzubringen. Ich möchte bitten, diesem Wunsche Rechnung zu tragen.

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Rintelen**: Wünscht jemand zu dem Antrage etwas zu bemerken? (Nach einer Pause:) Es ist das nicht der Fall. Wünscht jemand zu dem Gesetze etwas zu bemerken? (Nach einer Pause:) Auch dies ist nicht der Fall. (Zwischenruf: „Der Herr Abg. Herz hat nur einen Wunsch ausgesprochen, aber keinen Antrag gestellt!“) Ohne Ermächtigung des Landtages kann der Landeshauptmann dem vom Herrn Abg. Herz geäußerten Wunsche nicht Rechnung tragen. Ich habe daher die Ausführung des Herrn Abg. Herz als einen Antrag aufgefaßt, den ich nach Annahme des Gesetzes zur Abstimmung bringen werde.

Abg. **Herz**: Ich stelle diesen Antrag.

Landeshauptmann-Stellvertreter **Pongraf**: Hohes Haus! Ein solcher Antrag, wie ihn der Herr Abg. Herz vorgebracht hat, ist noch in keiner gesetzgebenden Körperschaft gestellt worden. Wenn man ein Gesetz annimmt und dann einen Antrag, der die Publizierung dieses Gesetzes verhindern soll, so ist das unzulässig. Man kann nicht einen Antrag annehmen, der verhindern soll, daß das soeben angenommene Gesetz publiziert werde.

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Rintelen**: Ich bringe zuerst das Gesetz zur Abstimmung. Ich muß aber ausdrücklich betonen, daß die Publizierung des Gesetzes eine gesetzliche Konsequenz der Annahme des Gesetzes ist. Es steht daher der Antrag des Herrn Abg. Herz im direkten Widerspruche mit der Verfassung. Wird der Antrag aufrechterhalten? (Abg. Herz: „Es ist so: Der Herr Bürgermeister hat mich ersucht, diesen Antrag zu stellen. Ich habe es in seinem Namen getan.“) Ich bringe zuerst das Gesetz nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters Abg. **Fischer** zur Abstimmung. Wer für die Annahme des Gesetzes ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. (Geschief.) Das Gesetz ist einstimmig angenommen. Wird der Antrag des Abg. Herz aufrechterhalten? (Abg. Herz: „Ich ziehe den Antrag zurück, wenn er nicht möglich ist.“) Sohin entfällt eine Abstimmung über diesen Antrag.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeindevausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 142, über das Ansuchen des Bezirkes Stainz um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 86 Prozent im Jahre 1919.

Berichterstatter ist der Herr Abg. **Hosch**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Gemeindevausschusses **Hofsch** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Laut Beilage Nr. 142 wurde der Bericht des steiermärkischen Landesrates über das Ansuchen des Bezirkes **Stainz** um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 86 Prozent im Jahre 1919 vorgelegt. Der Bezirk hat einen Straßenbau vorgenommen, welcher eine Auslage von 138.000 K hervorgerufen hat. Der Abgang beläuft sich auf 104.651 K 81 h. Der Bezirk **Stainz** sucht an, es möge ihm zu der ihm bereits vom Landesrate zur Einhebung bewilligten 70 prozentigen Bezirksumlage noch die Einhebung einer 16 prozentigen dazu bewilligt werden. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit der Frage beschäftigt, und hat beschlossen, folgenden Antrag der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen. Der Antrag lautet (liest):

„Die hohe Landesversammlung wolle beschließen: Dem Bezirke **Stainz** wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1919 zu der ihm bereits vom Landesrate zur Einhebung bewilligten 70 prozentigen noch die Einhebung einer 16 prozentigen, zusammen daher einer 86 prozentigen Bezirksumlage auf die im Bezirke vorgeschriebenen umlagenpflichtigen direkten Staatssteuern bewilligt.“ Ich ersuche das hohe Haus um Annahme des Antrages.

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Rintelen**: Ich frage, ob jemand zu dem Antrage etwas zu bemerken hat? (Nach einer Pause:) Es ist das nicht der Fall. Ich bringe daher den Antrag zur Abstimmung, und bitte die Herren, die für den Antrag stimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) **Angenommen**.

Landeshauptmann **Dr. Kaan** (übernimmt den Vorsitz): Es sind zwei Interpellationen eingebracht worden. Ich bitte den Herrn Schriftführer, Abg. **Lindner**, die Interpellationen zu verlesen.

Schriftführer **Lindner** (liest):

„Anfrage der Abg. **Schlager** und Genossen an den Herrn Landeshauptmann wegen Steigerung der Grundpachtpreise. Die Klage über die Steigerung der Grundpachtpreise von Seiten einzelner Guts herrschaften häufen sich ebenso wie die Klagen, daß einzelnen Pächtern Jahrzehnte alle Weiderechte ohne jede Begründung entzogen werden.“

So hat die Gutsverwaltung **Hohenberg** in Radmer dem kleinen Besitzer **Wolf Franz** in Radmer Nr. 75 den Gebrauch der Alpenweide, trotzdem der Pacht schilling bezahlt war, entzogen.

Dadurch ist **Wolf** außerstande, seine 2 Kühe und 1 Stück Jungvieh weiter zu erhalten.

Ebenso wurden der Forsthegerswitwe **Bauer Marie**, deren Gatte 20 Jahre in Diensten der **Hohenberg'schen** Guts herrschaft stand, von 70 Meterzentnern Heu nur 38 belassen und kann dieselbe ihre beiden Kühe und 1 Kalb nicht mehr erhalten.

Ebenso häufen sich die Klagen über ähnliche Vorgänge der Guts herrschaft **Marr-Melnhof** gegen ihre Pächter.

Hiedurch wird dem Bestreben, die Produktion von Milch und Schlachtwisch zu heben, geradezu entgegen gewirkt und die Interessen der Volks ernährung geschädigt.

Die Gefertigten stellen daher an die steiermärkische Landesregierung die Frage:

„Was gedenkt die Landesregierung zu tun, um diesen gemeinschädlichen Treiben entgegenzuwirken?“

Anfrage der Abg. **Grubn, Wastian, Held** und Genossen an den Herrn Landeshauptmann, betreffend die Sachdemobilisierung, beziehungsweise Verteilung des in Steiermark lagernden militärischen Sanitätsmaterials.

Ein Erlass des Staatsamtes für Volksge sundheit vom 10. März 1919, Z. 1327, ordnet die Nachweisung und Sicherung der bei den Sanitätsanstalten und Vergungsstellen lagernden Vorräte an Sanitätsmaterial, Arzneimitteln und Verbandstoffen an, und verfügt die Vorlage der bezüglichen Verzeichnisse, welche außer den Gesamtmengen noch jene Mengen gesondert ausweisen sollen, welche die militärischen Sanitätsanstalten für den eigenen Gebrauch in den nächsten drei Monaten benötigen, bis zum 1. April 1919.

Für die Verteilung der aus der Sachdemobilisierung stammenden Arzneimittel, Desinfektionsstoffe, Verbandstoffe und Apothekenbedarfsartikel an die öffentlichen und Anstaltsapotheken wird mit obgenanntem Erlasse bei der Fachstelle zur Bewirtschaftung von Arzneimitteln eine eigene Abteilung geschaffen.

Der immer empfindlicher werdende Mangel an den wichtigsten Arzneimitteln und Verbandstoffen erfordert nun aber endlich und rasche Zuführung dieses in reichlichen Mengen vorhandenen Materials an die Allgemeinheit. Andererseits ist auch die rasche Durchführung dringend geboten, weil begründete Gefahr vorhanden, daß wertvolle Präparate, wie auch Verbandstoffe durch unzweckmäßige Aufbewahrung leiden oder gar wertlos werden können, oder, wenn die Gelegenheit weiter verschleppt wird, manche Artikel durch sicher zu gewärtigende Einfuhren aus dem Aus-

lande entwertet werden. Eine hiesige Krankenanstalt hat z. B. dringlich die rasche Aufteilung der bei ihr geborgenen Verbandstoffe gefordert, weil diese nicht zweckmäßig eingelagert werden konnten. Es lagern dort an bester steriler Watte 3500 Pakete zu 25 Gramm, 3500 zu 100 Gramm, 600 Kilogramm in Ballen, das ist rund 1040 Kilogramm! Ferner 3000 Meter doppeltgummierete Bettdeckenlagen, Wert pro Meter jezt 100 Kronen, 400.000 Meter Mullstoff, 20.000 Kalikobinden, 100.000 Meter Kaliko, roh usw.

An anderen Stellen sind, sicheren Informationen zufolge, reichliche Mengen von Arzneimitteln, welche seit Monaten nicht, oder in gänzlich unzulänglichen Mengen beschafft werden können, Chininsalze, Bismuthpräparate u. dgl., deren Mangel von Ärzten und Kranken schwer empfunden wird.

Wiederholt hat sich deshalb auch das steiermärkische Apothekergremium bemüht, eine möglichst rasche Freigabe zu erwirken und eine solche kann tatsächlich nicht rasch genug erfolgen; denn wie an richtigen Arzneimitteln, so mangelt es an einwandfreier Watte und Verbandstoffen, da aus der Tschecho-Slowakei seit Monaten nichts einlangt.

Sehr gewichtige Bedenken sind aber auch gegen die Fachstelle zur Bewirtschaftung von Arzneimitteln, welcher nach eingangs erwähntem Erlasse die Verteilung des Sanitätsmaterials zustehen soll, zu erheben.

Diese Fachstelle erfreut sich im besonderen, und zwar nicht nur seitens der steiermärkischen, sondern der gesamten alpenländischen Apotheker ungefähr des gleichen Vertrauens, welches die Zentralen im allgemeinen genießen und die Frage, ob und inwieweit die Wiener Anstalten und Apotheker bevorzugt werden, ist offen, ins solange nicht einwandfrei das Gegenteil erwiesen ist. So wie die steirischen Apotheker mit gesperrten Arzneimitteln ganz unzulänglich belief werden, so ist dies auch beim allgemeinen Krankenhause der Fall. Um nur einen Fall zu nennen, wurde das Begehren um 50 Liter Markoseäther am 29. März abgewiesen, weil das Krankenhaus im März 50 Liter erhielt. Der Bedarf pro Monat ist jedoch 75 Liter, wobei zu bedenken ist, daß der am 29. März angesprochene Äther ohnehin kaum vor Ende April eingelangt wäre. Es ist demnach nicht einmal der mit etwa 50 Liter angenommene Operationsbedarf gedeckt.

Aus dem Vorangeführten ergibt sich nicht nur die unabwiesliche Notwendigkeit der raschesten Sachdemobilisierung des in Steiermark befindlichen Sanitätsmaterials, sondern auch die dringende Notwendigkeit der Sicherung desselben für Steiermark.

Die Gefertigten stellen daher folgende Anfrage:

1. Ist der Herr Landeshauptmann bereit, auf die rascheste Durchführung des Erlasses des Staatsamtes für Volksgesundheit vom 10. März 1919, Z. 1327, zu dringen, damit das in Steiermark lagernde Sanitätsmaterial ehestens dem Sanitätsdienste zugänglich gemacht werde?

2. Ist der Herr Landeshauptmann bereit, die nötigen Maßnahmen zu treffen, daß aus dem in Steiermark lagernden Sanitätsmaterial zunächst und in allererster Linie der Bedarf der steirischen Krankenanstalten und Apotheken gesichert, beziehungsweise gedeckt werde und nur ein allfälliger Überschuß der Fachstelle zur Bewirtschaftung von Arzneimitteln zur weiteren, außersteirischen Verteilung überwiesen werden könnte, und ist

3. der Herr Landeshauptmann bereit, falls das Staatsamt für Volksgesundheit unabwiesliche Einwände erheben sollte, darauf zu bestehen, daß im Falle der Verteilung des steirischen Sanitätsmaterials durch die Fachstelle zur Bewirtschaftung von Arzneimitteln unbedingt zur Kontrolle Vertreter steirischer Interessenten beigezogen werden?

Landeshauptmann: Was die beiden eben verlesenen Anfragen anbelangt, so werde ich die erste der zuständigen Abteilung der Landesregierung zur Erhebung des Sachverhaltes zufertigen und behalte mir die Beantwortung vor.

Bezüglich der zweiten Anfrage erlaube ich mir schon jezt zu bemerken, daß meines Wissens das gesamte oder wenigstens der größte Teil des aus der Sachdemobilisierung herrührenden Sanitätsmaterials bereits von der Krankenhausverwaltung übernommen und dort deponiert ist und dann zunächst den öffentlichen Sanitätsanstalten des Landes zugeführt werden wird. Nachdem ich das Referat nicht mehr führe, so werde ich mich über die Sache mehr informieren und behalte mir die Beantwortung dieser Anfrage in einer der nächsten Sitzungen vor.

Ich erlaube mir zwei Anfragen zu beantworten (liest):

„Die Herren Abg. Gföller, Neufuß, Pongraz, Saringer und Genossen haben am 13. März 1919 an die Landesregierung folgende Anfrage gerichtet:

Ist die Landesregierung geneigt, die berechtigten Wünsche der landschaftlichen Forstarbeiter, die in der Eingabe vom 19. Februar 1919 niedergelegt sind, baldigst zu erfüllen, um die Notlage der Forstarbeiter zu mildern?

Diese Anfrage beehre ich mich folgendermaßen zu beantworten.

Die von den Landesforstarbeitern überreichte Eingabe, in der sie um eine 100 prozentige Erhöhung der Tagelöhne, ferner um Beschaffung von Lebens- und sonstigen Artikeln, sowie um vermehrte Grundzuteilung bitten, wurde von der Zentralleitung der Landesforste in St. Gallen dem Landesrate unterm 26. Februar 1919 vorgelegt und ist am 2. März hier eingelangt. Die Zentralleitung anerkennt die im Gesuche angeführten Gründe ohneweiters als zutreffend und betonte, daß die Lebensführung der Arbeiter durch die fortwährende Steigerung der Preise sowie den immer größeren Mangel an Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsartikeln derart erschwert sei, daß eine durchgreifende Erhöhung der Löhne notwendig erscheine und die Verwaltung bereits vor Einlangen der Eingabe der Arbeiter beabsichtigt habe, eine Erhöhung der Löhne beim Landesrate zu beantragen.

Auf Grund der weiteren Ausführungen und Anträge der Zentralleitung der Landesforste hat der Landesrat mit Beschluß vom 24. März 1919 nachstehende Lohnverbesserungen beschlossen:

1. Ab Jänner 1919:

- a) des Monatslohnes des Schichtmeisters Hartmann in Gfatterboden von 110 K auf 220 K;
- b) der bisherigen Schichtlöhne von 2 K 90 h und 3 K auf 6 K 50 h, und jene von 2 K 70 h und 2 K 80 h auf 6 K.

2. Ab 1. März 1919.

- a) die derzeitigen Teuerungszulagen der Provisioner und Witwen werden um 50 Prozent erhöht und jenen, die bisher eine Teuerungszulage nicht bezogen haben, solche in der früheren Höhe (16 K, beziehungsweise 12 K monatlich) gewährt.
- b) die Krankenschichten werden von 1 K 50 h und 1 K 60 h gemeinsam auf 2 K 50 h,
- c) der Beerdigungskostenbeitrag von 20 K für Kinder und 30 K für Erwachsene auf 30 K, beziehungsweise 50 K erhöht.

3. Die Zentralleitung der Landesforste wird ermächtigt, für die Zeit der außergewöhnlichen Teuerung und der Schwierigkeit der Lebensmittelbeschaffung für die landschaftlichen Forstarbeiter in besonders dringlichen Fällen Lebensmittel auch unmittelbar zu beschaffen und zu einem bis zu 50 Prozent der Anschaffungskosten ermäßigten Preise abzugeben.

Den Wünschen der Arbeiterschaft auf gleichmäßige Aufteilung der dem Lande gehörigen Grundstücke ist nach Möglichkeit Rechnung zu fragen.

Weiters hat der Landesrat bei der Landesregierung die Zuweisung von Schuhen, Wäsche und sonstiger Bekleidung aus den Militärvorräten für die landschaftlichen Forstarbeiter erwirkt und deren Abgabe gleichfalls zu einem um 50 Prozent ermäßigten Preis beschlossen.

Zur Bedeckung dieser Beiträge für Beschaffung von Lebensmitteln, Bekleidung, Schuhe und Wäsche für die landschaftlichen Forstarbeiter aus Landesmitteln werden mindestens 180.000 K erforderlich sein.

Dieser Mehraufwand dürfte wenigstens teilweise in erhöhten Einnahmen aus den Landesforsten Bedeckung finden."

Ich bitte, diese Beantwortung zur Kenntnis zu nehmen. Wird ein Antrag auf Eröffnung der Debatte gestellt? (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall. Ich glaube daher die Beantwortung als zur Kenntnis genommen betrachten zu können.

Ferner haben die Herren Abg. Pichler, Gföller, Regner und Genossen in der Sitzung am 13. März 1919 an die Landesregierung, betreffend die Vernachlässigung des Anbaues und der Einbringung der vorjährigen Ernte und willkürliche Entziehung von Pachtgründen von Kleinbesitzern und Arbeitern, sowie Massenkündigungen von Wohnungen durch die Gutsverwaltung Leuzendorf, eine Anfrage gerichtet, die ich beantworte, wie folgt (liest):

„Die Bezirkshauptmannschaft Bruck hat über die ihr durch die Presse zur Kenntnis gelangte Interpellation und über eine bei ihr eingebrachte Beschwerde des Anton Graf und Genossen durch den Bezirks-Landeswirtschaftskommissär Oberlehrer Kopecky unter Zuziehung des Ernteausschusses der Gemeinde Tragöß und aller Beschwerdeführer, sowie eines Vertreters der Leuzendorfschen Forstverwaltung eine Erhebung an Ort und Stelle durchgeführt und kann folgendes mit Sicherheit angenommen werden:

Der Besitz des Rudolf Leuzendorf, beziehungsweise seiner Vorbesitzer ist größtenteils durch den sukzessiven Aufkauf von 39 Bauernbesitzungen in einer solchen Ausdehnung gediehen, daß die selbstständigen Bauern in der Gemeinde Tragöß dem Aussterben nahe sind. Ein Teil der Behausungen ist zusammengefallen, einige ehemalige Bauernhäuser werden von Pächtern und Arbeitern der Herrschaft bewohnt. Die bei diesen Bauernhäusern befindlichen Acker wurden größtenteils als Wiesen liegen gelassen oder aufgeforstet. Die Herrschaft hat bis zum Jahre 1915 keine Landwirtschaft und keine Viehzucht betrieben, sondern sich nur mit

der Forstwirtschaft und mit der Jagdwirtschaft befaßt. Erst im Jahre 1915 begann die Gutsverwaltung unter dem Drucke der Lebensmittelnöte mit der Wiedereinrichtung der Landwirtschaft und besonders der Viehzucht. Naturgemäß ging dies nur langsam und unter Störungen vor sich. Noch heute ist ein Teil der einstmalig als Ackerland bewirtschafteten Bauernbesitzungen Wiese, auf welcher Heu für das Wild gewonnen wird, oder Wald. Es gelang der Gutsverwaltung im vorigen Jahre nicht vollständig, das Grummet und den Hafer einzubringen, etwas Kartoffeln blieben durch den Winter im Felde. Desgleichen wurden die schlecht geratenen Rüben nicht geerntet. Bei dem Hasse, welcher in der wirtschaftlich so stark vom Leuzendorfschen Gute abhängigen Bevölkerung gegen die Gutsverwaltung seit langem herrscht, und welcher in der wenig entgegenkommenden Haltung des jetzigen Forstmeisters Raimund Obendrauf neue Nahrung findet, ist es kein Wunder, daß die Leuzendorfsche Wirtschaft, die gewiß bedeutende Anstrengungen zur Verbesserung der Verhältnisse macht, eine Mißwirtschaft von der Bevölkerung genannt wird.

Eine alte Beschwerde der wenigen noch selbständigen Besitzer richtet sich gegen die Leuzendorfsche Wildhegung. Die Bewohner sahen mit scheelen Augen, daß dort, wo früher bodenständige Bauern lebten, die Bodenenerträge größtenteils der Wildhegung zugutekamen, während oft die Gesuche der Bewohner um Verpachtung einer Wiese für die Viehhaltung abgewiesen wurden. Zahlreiche Beschwerden wurden erhoben wegen der verursachten Wildschäden. Durch den 80 prozentigen Wildabschuß werden diese Klagen voraussichtlich verstummen, vorausgesetzt, daß der 80 prozentige Wildabschuß wirklich erreicht würde. Es wurde von der Bezirkshauptmannschaft Bruck alles veranlaßt, um die vorgeschriebenen 80 Prozent zu erreichen, es dürfte aber in der kommenden Jagdsaison noch ein weiterer Abschluß nötig sein. Die Bezirkshauptmannschaft Bruck hat berichtet, daß es derzeit jedenfalls nicht empfehlenswert ist, sofort mit dem weiteren Abschluß einzusehen, weil das Wild schlecht genährt ist.

Durch die Wildhegung und teilweise auch durch den Beginn der eigenen Wirtschaft wurde das Weiderecht der Bauern etwas beeinträchtigt. Es wird nämlich behauptet, daß die im Kriege ohnehin nicht gereinigten Almweiden vom Wilde abgefressen werden, bevor das Vieh der Bauern aufgetrieben werden konnte.

Angetrieben von der Not der Kriegsverhältnisse, begannen jene Bewohner von Tragöß, welche nicht genügend Eigengründe besaßen, von der Leuzendorfschen

Gutsinhabung immer energischer Pachtgründe zu fordern, um mehr Nahrungsmittel produzieren und einen höheren Viehstand halten zu können. Da andererseits, wie schon oben erwähnt, die Gutsinhabung eine eigene Wirtschaft einrichtete und manche verpachtete Gründe einziehen mußte, entstand ein Konflikt zwischen diesen beiden Bestrebungen. Die Bewohner von Tragöß übersahen hierbei stets, daß ein direkter Zwang gegen die Gutsinhabung auf Verpachtung von Grundstücken nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung unzulässig ist und daß nur dort eingeschritten werden kann, wo ein landwirtschaftliches Grundstück von der Herrschaft nicht selbst genutzt wird.

Infolge der Einrichtung der eigenen Wirtschaft benötigt die Gutsinhabung wieder mehr Arbeitskräfte und somit auch mehr Wohnungen, da sie die Leute ja selbst bequartieren muß. Es war ihr nicht immer möglich, gute und willige Arbeitskräfte zu erlangen, zumal die Löhne nicht hinreichend waren. Es entstand daher ein größerer Wechsel an Arbeitskräften. Es mußte manchen Arbeitern Wohnung und Pachtgrund wieder entzogen werden, weil sie die Arbeit nicht nach Wunsch verrichteten, manchmal wohl ganz verweigerten und anderwärts Arbeit suchten, ohne jedoch die Wohnung aufgeben zu wollen. Es ist derzeit eine Reihe von gerichtlichen Aufkündigungen der Wohnungen im Zuge; die Gutsinhabung rechtfertigt ihr Vorgehen damit, daß sie die Wohnungen unbedingt für die neu aufgenommenen Arbeiter benötigt.

Was die Löhne anbelangt, welche die Gutsinhabung ihren Leuten zahlt, muß zugegeben werden, daß sie unzureichend sind. Immerhin muß jedoch der Gutsinhabung zugute gerechnet werden, daß sie freie Wohnung, billige Pachtgründe, freies Holz und sonstige Deputate ihren Leuten zukommen läßt, so daß sie leben konnten. Jetzt werden auch die Löhne verbessert.

Zur Zeit des Umsurzes im November 1918 bildete sich ein Wohlfahrtsausschuß in Tragöß, welcher herrschaftliches Holz verteilte, Jagden im herrschaftlichen Revier veranstaltete und schon den Plan einer Grundaufteilung erwog. Es wurde auch versucht, die Gemeindevorsteherung abzusehen usw. Das Bestreben der Bezirkshauptmannschaft Bruck ging dahin, die bestehenden Autoritäten zu schützen und die derzeitige Rechtsordnung bis zum Erfließen von Reformgesetzen aufrechtzuerhalten. Im Wesentlichen ist dies diesem Amte auch gelungen. Der Amtsleiter der Bezirkshauptmannschaft Bruck ist auch wiederholt dienstlich und außerdienstlich an die Gutsinhabung sowie an die Forst-

verwaltung herangetreten mit der Forderung, die bestehenden Konflikte im gütlichen Wege mit der Bevölkerung auszufragen und ist auch in einigen Beziehungen ein Entgegenkommen der Herrschaft erreicht worden. Ein gründlicher Wandel kann nur erzielt werden, wenn jene aufgekauften bäuerlichen Besitzungen, welche sich noch zur selbständigen Bewirtschaftung eignen, nach dem Ersfließen von entsprechenden Agrargesetzen wieder selbständigen Landwirten zugewiesen werden und auf diese Weise die Zahl der bodenständigen Landwirte vermehrt wird."

Wünscht jemand der Herren bezüglich der Anfragebeantwortung den Antrag auf Eröffnung der Debatte zu stellen? (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall; ich glaube daher auch hier die Anfragebeantwortung als zur Kenntnis genommen betrachten zu können.

Ich erlaube mir nunmehr einen Vorschlag wegen Abhaltung der nächsten Sitzung zu machen. Von verschiedenen Seiten wurde ich aufmerksam gemacht, daß sich eine Sitzung für morgen nicht gut durchführen läßt, da ja verschiedene dringende Ausschusssitzungen stattfinden und andererseits ist es wünschenswert, daß die Ausschüsse mit den ihnen zugewiesenen Beratungsgegenständen rechtzeitig fertig werden. Ich würde daher vorschlagen, die nächste Sitzung für Montag den 28. d. M. nachmittags um 3 Uhr. Zu dieser Sitzung können auch die auswärtigen Herren Kollegen im Laufe des Montag vormittags eintreffen und können auch möglicherweise Ausschusssitzungen Montag vormittags stattfinden.

Auf die Tagesordnung möchte ich folgende Gegenstände setzen, welche teilweise von den Ausschüssen schon eingelangt sind und teilweise bis dorthin einlangen werden.

1. Mündlicher Bericht des kombinierten Finanz- und Unterrichtsausschusses über den Antrag der Abgeordneten **Hrubý, Wastian, Held, Dr. Hofmann, Herz** und Genossen, Beilage Nr. 118, betreffend eine außerordentliche Zuwendung für die Lehrkräfte der Schulen der evangelischen Gemeinde in Graz.

2. Mündlicher Bericht des kombinierten Finanz- und Unterrichtsausschusses über den Antrag der Abgeordneten **Fischer** und Genossen, Beilage Nr. 124, betreffend Gewährung von Abfertigungen an die infolge der Kriegsverhältnisse entlassenen Lehrerinnen.

3. Mündlicher Bericht des kombinierten Finanz- und Unterrichtsausschusses über den Antrag der Abgeordneten **Stameß, Pohl, Resel, Machold**

und Genossen, Beilage Nr. 120, betreffend die Errichtung einer Doppelbürgerschule für Knaben und Mädchen in der Marktgemeinde Eggenberg und über die Petition Nr. 45 des Ortschaftsrates Eggenberg im gleichen Gegenstande.

4. Mündlicher Bericht des Gemeindeausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 131, betreffend die Aufnahme einer schwebenden Schuld von 2.000.000 K durch die Landeshauptstadt Graz für das städtische Wasserwerk.

5. Mündlicher Bericht des Gemeindeausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 132, betreffend die Aufnahme einer schwebenden Schuld von 6.000.000 K durch die Landeshauptstadt Graz.

6. Mündlicher Bericht des Gemeindeausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 130, mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Einhebung von Gemeindeabgaben für Theater-, Zirkus- und Lichtbildvorstellungen.

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 129, betreffend Dienstzeiteinrechnung für den Kanzlisten des Landesamtes für die Verbrauchssteuereinhebung **Johann Ogriegg** bei Berechnung des Ruhegusses.

8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 141, betreffend Dienstzeiteinrechnung für **Raimund Raunicher**, Adjunkten der Landes-Versorgungsanstaltenverwaltung in Graz.

9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landesrates, Beilage Nr. 133, betreffend die Systemisierung einer Stelle im Wanderlehrdienste für Viehzucht und Molkereiwesen.

10. Mündlicher Bericht des Gemeindeausschusses über die Zuschrift des Bezirksgerichtes Knittelfeld, betreffend die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. **Anton Regner** wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre.

11. Mündlicher Bericht des Gemeindeausschusses über die Zuschrift des Bezirksgerichtes Bruck a. d. M., betreffend die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. **Anton Pichler** wegen Ehrenbeleidigung.

12. Mündlicher Bericht des Gemeindeausschusses über den Antrag der Abg. **Tomasiß, Riemer**

und Genossen, Beilage Nr. 126, betreffend die Errichtung von selbständigen Gemeinden für die Gebiete der Ortschaften St. Josef und Ditzniz.

Ist gegen die vorgeschlagene Tagesordnung eine Einwendung zu erheben? (Nach einer Pause:) Es ist das nicht der Fall. Ich werde dieselbe also hinausgeben. Ich bitte nochmals, freundlichst zur Kenntnis zu nehmen, daß die nächste Sitzung Montag, den 28. April, um 3 Uhr nachmittags stattfindet.

Die Herren Obmänner der Ausschüsse bitte ich, wegen Einteilung der Ausschusssitzungen mit den Mit-

gliedern in Fühlung zu treten. Vorläufig findet eine Sitzung des volkswirtschaftlichen Ausschusses morgen, um 11 Uhr vormittags, im Sitzungszimmer des Landesrates statt. Der kombinierte Finanz- und Unterrichtsausschuß hält morgen, Samstag, um 8 Uhr früh, eine Sitzung ab. Ich gebe bekannt, daß die Landesrats-sitzung morgen in meinem Amtszimmer abgehalten wird. Ich bitte also für alle Fälle die Herren Landesräte, zur Kenntnis zu nehmen, daß die Sitzung in meinem Amtszimmer abgehalten wird.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 5 Uhr 48 Minuten nachmittags.)

